

Besprechungen und Anzeigen

Inhalt

1. Allgemeines	216
2. Hilfswissenschaften und Quellenkunde	225
3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters	270
4. Rechts- und Verfassungsgeschichte	301
5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	310
6. Landesgeschichte	318
7. Kultur- und Geistesgeschichte	337

1. Allgemeines

1. Festschriften und Sammelwerke S. 216. 2. Forschungsberichte S. 221. 3. Wissenschaftsgeschichte S. 222. Allgemeine Nachschlagewerke S. 222.

Tradition und Gegenwart. Festschrift zum 175jährigen Bestehen eines badischen Notarstandes. Hg. von Peter-Johannes Schuler, Bochum, im Auftrag des Badischen Notarvereins e. V. Karlsruhe, Karlsruhe 1982, Verlag G. Braun, 216 S. – Die Festschrift enthält sieben Beiträge, die das MA betreffen: Werner Bergmann, Fortleben des antiken Notariats im Frühmittelalter (S. 23–35, 1 Abb.), zeigt an Hand der andegavinischen und turonischen Formulae, daß in den Städten des Merowingerreiches zwar nicht die Rechtsprechung, wohl aber die Verwaltung und die privaten Rechtsgeschäfte von der Lex Romana Visigothorum bestimmt wurden und daß der öffentliche Stadtschreiber nicht Gerichtsschreiber war, sondern praktisch die Funktion des spätantiken Tabellionen ausübte. – Rudolf Hiestand, Notarius sedis apostolicae. Ein Beitrag zum Verhältnis von Notariat und Politik (S. 36–56): Von 1057 bis 1165 begegnen vor allem in Pisa, nur vereinzelt auch in anderen toskanischen Städten apostolische und lateranensische öffentliche Notare. Der Vf. erklärt diese eigentümliche Institution mit den Ereignissen von 1056, als Papst Victor II. zeitweise die kaiserlichen Rechte in Italien wahrnahm und dem Bischof von Pisa das Recht verliehen zu haben scheint, päpstliche Notare (und Richter) zu ernennen, ein Recht, das unter Urban II. und Innocenz II. bestätigt wurde. Den starken Rückgang dieser Notare nach 1165 erklärt der Vf. einleuchtend mit dem alexandrinischen Schisma, in dem Pisa auf Seiten Victor's IV. stand, der Erzbischof das Recht auf die Ernennung päpstlicher Notare verlor und kaiserliche Notare an deren Stelle traten, die seit 1191 von den Konsuln der Stadt bestellt wurden. – Hermann Dilcher, Das Notariat in den Gesetzen des staufischen Siziliens (S. 57–72): Die Konstitutionen Kaiser Friedrichs II. für das Königreich Sizilien enthalten zahlreiche Vorschriften für den Berufsstand der öffentlichen Notare und deren Tätigkeit. Der Vf. kommentiert diese Vorschriften und betont, daß sie in vieler Hinsicht von den damals in Italien üblichen Normen ab-